

Menschenpatente

Patente im Zusammenhang mit dem Menschen sind verboten. Allerdings kann ein isolierter Bestandteil des menschlichen Körpers patentiert werden, selbst wenn er mit dem natürlichen Bestandteil identisch ist. So können isolierte Gewebe oder Zellen, die mit technischen Verfahren isoliert und ex-vivo behandelt werden, um als Therapeutika eingesetzt zu werden, patentiert werden.

Stammzellen

Regel 28 EPÜ schließt Eingriffe, die sich auf die Modifizierung von menschlichem Leben richten, vollständig vom Patentschutz aus. Bei Tieren ist eine Patentierung erlaubt, sofern ein medizinischer Nutzen für Mensch oder Tier im Forschungsbereich, bei der Vorbeugung, Diagnose oder Therapie erzielt werden kann.

Gemäß Regel 28 EPÜ gelten folgende Verfahren als Verstoß gegen die guten Sitten:

- Verfahren zum Klonen von menschlichen Lebewesen,
- Verfahren zur Veränderung der genetischen Identität der Keimbahn des menschlichen Lebewesens,
- Die Verwendung von menschlichen Embryonen zu wirtschaftlichen oder zu kommerziellen Zwecken,
- Verfahren zur Veränderung der genetischen Identität von Tieren, die geeignet sind, Leiden dieser Tiere ohne wesentlichem medizinischen Nutzen für den Menschen oder das Tier zu verursachen sowie die Mithilfe solcher Verfahren erzeugten Tiere.

Stammzellen als isolierter Teil des menschlichen Körpers können nur dann patentiert werden, wenn für ihre Gewinnung keine Embryonen zerstört werden mussten (Regel 28 c EPÜ).

Beispiel

- Hämatopoetische Stammzellen zur Behandlung von Leukämie.
- CD6/Depledierte Stammzellen zur Toleranzinduktion gegenüber Transplantaten.
- Induzierte pluripotente Stammzellen zur Krankheitsbehandlung und Verfahren zu ihrer Herstellung.

Menschliche embryonale Stammzellen können sich anders als ausdifferenzierte Zellen in verschiedene menschliche Zelltypen wie Muskel- und Gehirnzellen weiterentwickeln. Mit ihnen könnte es gelingen, neue Gewebe oder Organe zu züchten (therapeutisches Klonen) und damit auch Erkrankungen wie Parkinson oder Alzheimer zu heilen. Allerdings setzt die Gewinnung von embryonalen Stammzellen die Zerstörung von Embryonen voraus. Dies ist zu industriellen oder kommerziellen Zwecken vom Patentschutz ausgenommen.

Was als "Embryo" im Sinne von Regel 28 c EPÜ zu definieren ist, war Gegenstand des *Brüstle*-Patentes, über das der Europäische Gerichtshof (EuGH) mit Urteil vom 18.10.2011 in der Rechtssache C-34/10 entschieden hat.

Es ging um ein Herstellungsverfahren von neuronalen Vorläuferzellen und deren Nutzung zur Therapie neuraler Defekte. Hiergegen klagte die Umweltschutzorganisation "Greenpeace".

Der EuGH entschied:

Ein Embryo ist jede menschliche Eizelle vom Stadium ihrer Befruchtung an, jede unbefruchtete menschliche Eizelle, in die ein Zellkern aus einer ausgereiften

menschlichen Zelle transplantiert worden ist, und jede unbefruchtete menschliche Eizelle, die durch Parthenogenese zur Teilung und Weiterentwicklung angelegt worden ist.

Somit unterliegt auch die Verwendung menschlicher Embryonen zu Zwecken der wissenschaftlichen Forschung dem Patentausschuss. Nur die Verwendung zu therapeutischen oder diagnostischen Zwecken, die auf den menschlichen Embryo selbst zu dessen Nutzen anwendbar ist, kann ein Gegenstand eines europäischen Patents sein.

Ebenso entschied der Bundesgerichtshof im November 2012, X-ZR 58/07 – Neurale Vorläuferzellen II. Die Gewinnung von Stammzellen auf Kosten der Zerstörung eines potenziellen menschlichen Lebens verstößt gegen den Schutz der Menschenrechte. Die Verwendung von menschlichen embryonalen Stammzellen ist nur dann patentierbar, solange bei ihrer Gewinnung keine Embryonen zerstört worden sind. Dies geht inzwischen durch die Verwendung von embryonalen Stammzellen aus dem Nabelschnurblut oder Stammzellen erwachsener Menschen, während es vorher nur aus überzähligen Embryonen aus künstlicher Befruchtung oder abgetriebenen Föten möglich war.

Dementsprechend werden embryonale Stammzellen aus Patentansprüchen herausgenommen.

Beispiel:

Europäisches Patent EP 1370641

Anspruch 13 Kombinationspräparat, enthaltend Stammzellen, und zwar CD6-Depledierte Stammzellen, zur zeitlich abgestuften Anwendung, zur Toleranzinduktion gegenüber Transplantaten und/oder zur Behandlung von Blut-, Immun- oder Krebserkrankungen, wobei menschliche embryonale Stammzellen ausgenommen sind.